

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 11 Mitglieder. Ihr gehören an:
 - 5 Mitglieder des Kreistages, die von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind und sich nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vertreten lassen können.
 - 4 Mitglieder des Kreisausschusses, und zwar: die Landrätin/der Landrat kraft Amtes oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und 3 weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die von diesem für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden. Unter den Mitgliedern des Kreisausschusses muss die/der für Finanzen zuständige Dezernentin/Dezernent sein
 - 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden. Sie können sich nach Maßgabe der Vorschriften des EigBGes vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm ihm bestimmte Vertretung.
- (3) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Darmstadt-Dieburg kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teilnehmen. Das Beteiligungsmanagement erhält sämtliche Sitzungsunterlagen sowie Einladungen fristgerecht zur Kenntnis.